

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.

XI. Jahrgang.

Darassalam, 20. Januar 1910

No. 3.

Inhalt: Verordnung des Reichskanzlers betr. Abänderung der Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903. — Bekanntmachung betr. Aufhebung der Sperre von Kondoa-Irangi wegen Rauschbrand und Pest. — Bekanntmachung betr. Zulassung als Rechtsanwalt.

Verordnung

des Reichskanzlers betreffend Abänderung der Zollverordnung für das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903.

Auf Grund des § 15 Absatz 2 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzblatt 1900 Seite 813) wird hierdurch verordnet was folgt:

Einziges Paragraph.

Der § 25 No. 1 der Zollverordnung für das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903 erhält folgenden Zusatz:

Bei Postsendungen kann nach näherer Bestimmung des Gouverneurs von der Berechnung der vorbezeichneten Spesen und des Zuschlags Abstand genommen werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Verkündung im Schutzgebiete in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1909.

Der Reichskanzler

In Vertretung

Dernburg.

Bekanntmachung.

Auf Grund der in vorstehender Verordnung erteilten Ermächtigung bestimme ich hiermit folgendes:

Bei Postsendungen ist der Zollberechnung der in den Zollinhaltsverklärungen angegebene Wert ohne Zufügung vom Porto und Zuschlag (vgl. § 25 der Zollverordnung) zu Grunde zu legen.

Die Verfügung vom 29. April 1904 (Landesgesetzgebung, Nachtrag III No. 102) wird hiermit aufgehoben; an ihrer Stelle erhält die Dienstauweisung zur Zollverordnung zu § 31 und 42 A. B. als Zusatz die im vorstehenden Absatze enthaltene Bestimmung.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 297 IV.

Bekanntmachung.

Die durch Bekanntmachung vom 28. Juni 1909 J. Nr. 10308 V, Amtlicher Anzeiger Nr. 21 beim Jumben bei Kondoa-Irangi wegen Rauschbrand angeordnete Sperre wird hierdurch wieder aufgehoben.

Darassalam, den 14. Januar 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 588. V.

Bekanntmachung.

Nachdem pestverdächtige Fälle in der Landschaft Burungi bei Kondoa-Irangi nicht mehr aufgefunden sind, und die Pestbekämpfung daselbst abgeschlossen ist, wird die durch Bekanntmachung vom 13. Oktober 09. J. Nr. 17341 V (Amtl. Anzeiger 39/09) angeordnete Sperre der Landschaft aufgehoben und der Verkehr durch sie wieder freigegeben.

Darassalam, den 14. Januar 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

Bekanntmachung.

Der Rechtsanwalt Dr. Ernst Oskar Hofmann ist zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bei dem Kaiserlichen Bezirksgericht in Darassalam zugelassen worden.

Darassalam, den 14. Januar 1910.

Der Kaiserliche Bezirksrichter.

Dr. v. Boxberger.

Gen. I. 4